

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten

Die neue Verordnung über brennbare Flüssigkeiten 2023 (VbF 2023 idF. BGBl. II Nr. 45/2023) löst die bisherigen Bestimmungen ab (VbF 1991 idF. BGBl. II Nr. 351/2005) und ist gültig für neue, aber auch bestehende Betriebsanlagen. Einige der darin enthaltenen Ausführungen haben eine sehr umfassende Überarbeitung erfahren, was weitreichende Änderungen bezüglich Lagerung und Schutzmaßnahmen mit sich bringt. An dieser Stelle sollen deshalb die wichtigsten Neuerungen daraus vorgestellt werden.

Die wesentlichen Änderungen der VbF 2023 auf einen Blick

- Neue Einteilung in vier Gefahrenkategorien (statt Gruppe A/B mit Gefahrenklassen I-III)
- Ausweitung der Lagerungsmöglichkeiten für brennbare Flüssigkeiten
- Überarbeitung bei den zulässigen Lagermengen in mehreren Bereichen
- Unterscheidung zwischen aktiver und passiver Lagerung
- Anpassung der Kennzeichnung bei Lagerräumen für brennbare Flüssigkeiten
- Schrittweise Umrüstung von bestehenden, veralteten Leckanzeigesystemen
- Zukünftige Ersetzung von einwandigen, unterirdisch geführten Rohrleitungen
- Neufassung der Abstandsregeln und Schutzstreifen rund um die Lagerbereiche
- Erlaubnis von Schutzstreifen über Grundstücksgrenzen / Betriebsflächen hinweg
- Ermöglichung der Zusammenlagerung mit anderen Gefahrenstoffen unter Auflagen
- Duldung der Aufstellung von Feuerungsanlagen im selben Raum wie Heizöl (bis 5.000 l)
- Erleichterung für Auffangbecken

Neue Gefahrenkategorien

Die alten Gefahrenklassen sind nicht mehr anzuwenden. Brennbare Flüssigkeiten werden nun anhand ihres Flammpunktes und Siedebeginns in 4 Gefahrenkategorien eingeteilt. Die Einordnung geschieht wie folgt (§ 3):

1. Brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 23°C und einem Siedebeginn bei höchstens 35°C (extrem entzündbar) entsprechen der GEFAHRENKATEGORIE 1
2. Brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 23°C und einem Siedebeginn bei mehr als 35°C (leicht entzündbar) sowie Ottokraftstoffe und Vergaserkraftstoffe entsprechen der GEFAHRENKATEGORIE 2
3. Brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von mindestens 23°C und höchstens 60°C (entzündbar, exkl. Gasöl, Petroleum), entsprechen der GEFAHRENKATEGORIE 3
4. Brennbare Flüssigkeiten der GEFAHRENKATEGORIE 4 sind Gasöle (wie Diesel, Heizöl) und Petroleum



Zwingend zu beachten ist der in der Verordnung ergänzend angeführte Grundsatz: „Werden brennbare Flüssigkeiten verschiedener Gefahrenkategorien zusammengelagert, so müssen die technischen Ausführung und die damit verbundenen Sicherheitsmaßnahmen auf die jeweils gefährlichste vorhandene Gefahrenkategorie abgestimmt sein“ (§ 5).

Als Lagerung gilt einerseits das Vorhandensein von brennbaren Flüssigkeiten zwecks Aufbewahrung in Behältern für eine betriebliche Tätigkeit oder für die Abgabe an Dritte. Eine Lagerung liegt darüber hinaus vor, wenn brennbare Flüssigkeiten zur Schau gestellt oder zum Verkauf bereitgehalten werden. Eine Unterscheidung wird andererseits getroffen in aktive Lagerung (§ 4 Z 5) und passive Lagerung (§ 4 Z 6), mit teils abweichenden Vorgaben.

Flammpunkt

Die niedrigste Temperatur, bei der eine brennbare Flüssigkeit unter definierten Versuchsbedingungen bei Normaldruck zündfähigen Dampf in solcher Menge abgibt, dass bei Kontakt mit einer wirksamen Zündquelle sofort eine Flamme auftritt.

Siedebeginn

Jene Temperatur, bei der der Übergang von der flüssigen in die gasförmige Phase bei Normaldruck von 101,3 kPa beginnt.

VbF 2023

Aktive Lagerung

Das Aufbewahren brennbarer Flüssigkeiten in Behältern, die am Ort der Aufbewahrung zur Entnahme, Befüllung oder als Sammelbehälter aufgestellt sind oder verwendet werden und die zu diesen Zwecken an diesem Ort zeitweilig geöffnet werden.

Passive Lagerung

Das Aufbewahren brennbarer Flüssigkeiten in Behältern, die ständig dicht verschlossen sind; das Rückstellen geöffneter und wieder verschlossener Gebinde in den Sicherheitsschrank gilt als passive Lagerung.

VbF 2023

Eine Lagerung im Sinne der Verordnung liegt nicht vor, wenn sich eine brennbare Flüssigkeit ausschließlich im Arbeitsprozess befindet oder bei der Herstellung nur kurzzeitig abgestellt wird. Rohrleitungen, die einzelne Produktionseinrichtungen innerhalb einer Betriebsanlage verbinden, werden von der Verordnung nicht als Lagerstätte angesehen.

Eine ähnliche Betrachtung ist für das Transportwesen gebräuchlich: Hier dürfen brennbare Flüssigkeiten bei der Anlieferung zum Zwecke der Einlagerung kurzzeitig am Gelände abgestellt werden oder für das anschließende Umfüllen. Auch das Bereitstellen in ortsbeweglichen Behältern zur nachfolgenden Beförderung – innerhalb von 24h! – ist zulässig (vgl. § 2, Abs. 2). Ebenso ausgenommen wird Handgebrauch in Laboren, Apotheken.

Aktive/passive Lagerung

Während unter einer passiven Lagerung das Aufbewahren von brennbaren Flüssigkeiten in ständig dicht verschlossenen Behältnissen verstanden wird (also in „Original Gebinde“), liegt eine aktive Lagerung gemäß VbF 2023 dann vor, sobald Behälter vor Ort zeitweilig geöffnet werden, sei dies zum Zweck der Entnahme oder zum Befüllen. Dies trifft auch auf Sammelbehälter zu. Eine Ausnahme bilden hier jene geöffneten und wieder verschlossene Gebinde, die in Sicherheitsschränken gelagert werden. Diese Art der Verwendung und Aufbewahrung wird nichtsdestotrotz als passive Lagerung betrachtet (vgl. § 4).

Schlagend wird die Unterscheidung zwischen aktiver und passiver Lagerung insbesondere bei den Anforderungen an die Lüftung in Lagerräumen für brennbare Flüssigkeiten. Generell ist in beiden Fällen eine ausreichende, ins Freie führende Lüftung sicherzustellen (mit einem Querschnitt von zumindest 1% der Bodenfläche, und mindestens jeweils 200cm² in Boden- und Deckennähe). Bei passiver Lagerung darf diese Belüftung natürlich erfolgen oder kann mechanisch ausgeführt sein.

Bei aktiver Lagerung hingegen ist dies nicht ausreichend. Im Falle der aktiven Lagerung von Gefahrenkategorien 1, 2 und 3 muss es zwingend eine mechanische Lüftung mit mindestens 5-fachen Luftwechsel ins Freie geben. Bei geöffneten Behältern von brennbaren Flüssigkeiten hat diese Lüftung ununterbrochen in Betrieb zu sein (vgl. § 11).

Für Sicherheitsschränke wird ein 10-facher Luftwechsel vorgeschrieben (vgl. § 12 Abs. 3). Zugehörige Lüftungsleitungen sind feuerbeständig auszuführen bzw. zu verkleiden, wenn sich die Zu- und Abluftöffnungen im Brandfall nicht selbstständig schließen (vgl. § 12 Abs. 1-2). In bestimmten Fällen ist ein Umluftbetrieb (Abluftführung in den Aufstellungsraum) zulässig, abhängig von der eingelagerten Menge an brennbarer Flüssigkeit und ihrer Gefahrenkategorie (vgl. § 12 Abs. 4).

Sicherheitsschränke

Ortsfeste, zur Aufstellung in einem Raum vorgesehene, nicht betretbare Einrichtungen, in denen brennbare Flüssigkeiten gelagert werden und die zur Herstellung einer Brandabschnittsbildung zwischen darin aufbewahrten brennbaren Flüssigkeiten und dem Aufstellungsraum dienen.

VbF 2023

Lagermengen und Zusammenlagerung

Bei der oberirdischen Lagerung dürfen die vorgeschriebenen Lagermengen nicht überschritten werden. Welche Werte einzuhalten sind, gibt eine neue Tabelle vor (vgl. § 33). Eine nicht zur Gänze in Anspruch genommene Menge darf dabei nicht mit Lagermengen einer anderen Gefahrenkategorie gegengerechnet werden. Die höchstzulässige Lagermenge für den gesamten Brandabschnitt ergibt sich aus der Summe der in den Zeilen für die jeweilige Gefahrenkategorie angeführten Höchstmengen (und ggfs. aus

Zusatzanmerkungen der Verordnung) und der Anzahl der jeweiligen Lagerungsaufstellorte
 – siehe Tabelle.

Ort		höchstzulässige Lagermenge in Liter			
		Gefahrenkategorie			
		1	2	3	4
je Brandabschnitt in Gebäuden (mit Ausnahme von Lagerräumen und Lagergebäuden)					
1. außerhalb von Sicherheits-schränken in Arbeits-, Verkaufs- oder Vorratsräumen	bis 500 m ² Grundfläche ohne Gefahren-kategorie 1	-	100	600	1 000
	bis 500 m ² Grundfläche mit Gefahren-kategorie 1	10	50	300	500
	über 500 m ² Grundfläche ohne Gefahren-kategorie 1	-	150	900	1 500
	über 500 m ² Grundfläche mit Gefahren-kategorie 1	15	75	450	750
2. in Sicherheitsschränken in Arbeits-, Verkaufs- oder Vorratsräumen, sofern § 12 Abs. 1 Z 4 nicht anderes vorsieht		50	500	2 500	5 000
3. in nicht von der Z 1 oder der Z 2 erfassten Fällen	ohne Gefahren-kategorie 1	-	50		300
	mit Gefahren-kategorie 1	5	25		150
4. in Arbeits- und Maschinenräumen für Heizungs-anlagen sowie Maschinenräumen für sicherheitstechnisch erforderliche Einrichtungen (zusätzlich zu den Lagermengen gemäß Z 1 bis Z 3)		-	-		1 000
5. in Heizräumen gemäß § 30 Abs. 3 (zusätzlich zu den Lagermengen gemäß Z 1 bis Z 4)					5 000
in Lagerräumen oder Lagergebäuden					
6. in Lagerräumen		250	20 000 100 000 bei Vorliegen einer positiven behördlichen Beurteilung zusätzlicher Brandschutzmaßnahmen		130 000
7. in Lagergebäuden		250	60 000	180 000	390 000
im Freien					
8. in Lagerbereichen		250	130 000	260 000	520 000
9. in ortsbeweglichen Behältern auf ausreichend dichtem Untergrund, witterungsgeschützt und wenn das Auslaufen auf unbefestigten Boden verhindert wird (für die gesamte Betriebsanlage)		-	50	750	1 250

Quelle: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten 2023 (VbF 2023 idF. BGBl. II Nr. 45/2023)

Neu ist, dass Zusammenlagerungen von brennbaren Flüssigkeiten mit anderen Gefahrenstoffen (Aerosole, Flüssiggas, etc.) in Lagerräumen, Lagergebäuden, Lagerbereichen und Sicherheitsschränken erfolgen dürfen, sofern die in den jeweiligen

Lagerbestimmungen angeführten Vorschriften alle eingehalten werden (vgl. § 32). Im Einzelfall kann die Behörde auch abweichende und andere Zusammenlagerungen zulassen als jene, die in der Verordnung angeführt werden, wenn durch technische und organisatorische Brandschutzmaßnahmen (bspw. durch Maßnahmen zur Brandfrüherkennung und unter Zuhilfenahme bzw. Einbau ortsfester Löscheinrichtungen) das gleiche Schutzniveau erreicht wird wie das Gesetzliche.

Zugleich ist beim Auffangvolumen eine Erleichterung geschaffen worden: Fortan gelten bereits 10% zur eingelagerten Menge als ausreichend dimensioniert (bisher 50%), wobei weiterhin das größte Gebinde als Minimum für das Auffangvolumen heranzuziehen ist (§ 11).

Unzulässige Lagerung (§ 31)

Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht gelagert werden:

1. in Ein-, Aus- und Durchgängen, sowie in Ein-, Aus- und Durchfahrten,
2. in Gängen und Stiegenhäusern,
3. in Pufferräumen und Schleusen,
4. in Dachböden, Schächten, Kanälen und schlecht durchlüfteten beengten Bereichen,
5. in Schaufenster und Schaukästen,
6. auf oder unter Stiegen, Rampen, Laufstegen, Podesten und Plattformen,
7. in Lüftungs- und Klimazentralen, elektrischen Betriebsräumen und Aufstellungsräumen für EDV-Großrechner, Brandmeldezentralen und ähnlichen Zwecken dienenden Räumen,
8. in Sanitäräumen, Sanitäräumen, Abstellräumen, Aufenthalts- und Bereitschaftsräumen sowie in Räumen, die Arbeitnehmern von Arbeitgebern für Wohnzwecke oder zum Zweck der Nächtigung zur Verfügung gestellt werden,
9. auf Fluchtwegen u. in gesicherten Fluchtbereichen,
10. im Abstand von jeweils mindestens 2 m allseitig um Notausgänge, Notausstiege, Notstiegen und Notleitern, außer im Inneren von Lagerräumen.

VbF 2023

Schutzstreifen

Bemessung der Schutzstreifen (§ 35)

Bei der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten müssen folgende Schutzstreifen eingehalten werden (Zwischenwerte sind zu interpolieren):

1. bei bis zu 1.000 l: 5 m,
2. bei mehr als 1.000 l bis zu 10.000 l: von 5 m auf 10 m ansteigend,
3. bei mehr als 10.000 l bis zu 100.000 l: von 10 m auf 30 m ansteigend,
4. bei mehr als 100.000 l: 30 m.

VbF 2023

Erfolgt die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten oberirdisch im Freien, so sind um die Lagerbereiche Schutzstreifen einzurichten. Die einzuhaltenden Abständen werden grundsätzlich in § 35 festgelegt. „Innerhalb der Schutzstreifen ist jegliche weitere Nutzung in Form von Bebauung, Lagerung oder zeitweiligem Abstellen, mit Ausnahme von Betankungs- oder Befüllungsvorgängen, unzulässig; innerbetriebliche Transportwege dürfen in den Schutzstreifen einbezogen sein, wenn sichergestellt ist, dass kein Abstellen von Fahrzeugen oder sonstigen Transportmitteln erfolgt“ (§ 34, 2).

An zwei Seiten dürfen Schutzstreifen durch öffnungslose Wände oder Wälle ersetzt werden, sofern diese feuerbeständig ausgeführt werden und die Höhen zu anderen Objekten entsprechend ausgebildet werden. Jegliche Stoffe und Materialien, die in ihrer Art und Menge nach zur Entstehung oder Ausbreitung von Bränden beitragen können, sind von Schutzstreifen fernzuhalten (vgl. § 34). Möglich ist es neuerdings, auch betriebsfremde Flächen in die Bemessung der Zonen einzubeziehen, wobei die Freihaltung durch rechtliche und technische Maßnahmen garantiert werden muss.

Wiederkehrende Prüfung

Wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen sind (§ 26 Abs. 3): elektrische Anlagen und Betriebsmittel, Erdungs- und Blitzschutzanlagen, mechanische Lüftungsanlagen zur Vermeidung explosionsfähiger Atmosphären sowie wesentliche Sicherheitseinrichtungen, wie zum Beispiel das Leckanzeigesystem, die Überfüllsicherung, elektronische Inhaltsanzeigen, Gaswarneinrichtungen sowie bei Sicherheitsschränken die Schließeinrichtung und Funktionsfähigkeit des Aktivkohlefilters.

Auf Dichtheit zu prüfen sind Lagerbehälter und die dazugehörigen Anlagenteile, wie Rohrleitungen und Armaturen. Oberirdische Lagerbehälter sind regelmäßig in Augenschein zu nehmen (Besichtigung des voll befüllten Lagerbehälters). Bei unterirdischen oder nur teilweise oberirdischen Lagerbehältern, Rohrleitungen und Armaturen für brennbare Flüssigkeiten ist eine Dichtheitsprüfung mit 1,5-fachen Betriebsdruck durchzuführen, außer ein Leckanzeigesystem ist vorhanden (dann ist dieses auf die wiederkehrend auf die Funktion hin zu überprüfen). Bei überschaubar verlegten Rohrleitungen genügt im Regelfall eine äußere Besichtigung während höchstmöglichem (!) Betriebsdruck (vgl. § 26 Abs.1).

Bei den erforderlichen Prüfungen gelten jeweils unterschiedliche Fristen (vgl. § 28 Abs. 1) – diese reichen von einer alljährlichen Kontrolle (insbesondere der Sicherheitseinrichtungen) über 3 Jahre (u.a. bei elektrischen Anlagen in Ex-Schutzbereichen) bis hin zu 6 Jahre (Kontrolle der Behälter-Dichtheit inklusive zugehöriger Teile). In Einzelfällen kann die Behörde auch kürzere Fristen für wiederkehrende Prüfungen festsetzen, wie u.a. bei außergewöhnlicher Beanspruchung, besonderer Gefahrenlage, in wasserrechtlichen Schutzgebieten oder aus Erkenntnissen einer bisherigen Überprüfung (§ 28 Abs. 2).

Übergangsbestimmungen

Für bereits genehmigte gewerbliche Betriebsanlagen, für Eisenbahnanlagen und Bodeneinrichtungen, mit deren Bau vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wurde, und für vor Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte Rohrleitungsanlagen gelten teilweise Übergangsbestimmungen (siehe § 49).

D.h. sofern sich diesbezüglich in der neuen Verordnung Regelungen finden, wird Bestandsbauten vorübergehend Ausnahmen und Abweichungen bei der Umsetzung bzw. Einhaltung der neuen VbF 2023 eingeräumt. Dazu zählen:

- Zugänglichkeit der Lagerbehälter sowie Lage des Füllanschlusses (§ 7 Abs. 2 u. Abs. 4),
- lichte Weite des Domschachts (§ 8 Abs. 2),
- Lage von Leitungsverbindungen (§ 10 Abs. 2),
- Ex-Bereiche bei Lagerbehältern, Rohrleitungen und Armaturen (§ 14-20),
- Blitzschutzanlagen für Lagerräume mit mehr als 5000 l der GK 4 (§ 21 Abs. 4),
- Erstmalige Prüfung (§ 25),
- Lage der Zapfsäulen (§ 40 Abs. 4),
- Füllstellen (Teile von § 44 und § 45).

Brandschutztüren können grundsätzlich erhalten bleiben – ausgenommen bei Lagerräumen der Gefahrenkategorie 1 (Austausch von T60 / EI2 60-C auf EI2 90-C vorgeschrieben).

Übergangsbestimmung – Lagerbehälter (§ 49)

Lagerbehälter müssen in Abhängigkeit von ihrem Herstellungsjahr dem § 6 Abs. 4 bis zu folgenden Terminen entsprechen:

*a) Herstellung vor 1985:
Entsprechung bis 31.12.2025,*

*b) Herstellung 1986 bis 1990:
Entsprechung bis 31.12.2030,*

*c) Herstellung 1991 bis 1995:
Entsprechung bis 31.12.2035,*

*d) Herstellung nach 1995:
Entsprechung bis 31.12.2040*

VbF 2023

Je nach Alter müssen die Lagerbehälter in abhängig vom Herstellungsjahr bis Ende 2025, 2030, 2035 oder 2040 den neuen Vorschriften entsprechen (vgl. § 49 Abs. 1, Pkt.2). Unterirdisch verlegte Rohrleitungen müssen spätestens nach Ablauf von 10 Jahren ab dem Inkrafttreten der Verordnung doppelwandig und mit Leckanzeigesystem ausgeführt sein (ausgenommen sind Rohrleitungen in Überschubrohren für Gasöle zur Versorgung von Heizungsanlagen sowie jene Leitungen, die ausschließlich Dämpfe führen).

In der Verordnung finden sich sowohl allgemein gehaltene als auch detailreiche Abschnitte zur Lagerung brandgefährlicher bzw. brennbarer Flüssigkeiten (vgl. § 5). Welche konkreten Vorgaben in Bezug auf das Firmengelände und der ober- oder unterirdischen Lagerbehälter jeweils einzuhalten sind, ist nachzuschlagen.

Online abrufbar

Online abrufbar ist die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten 2023 über das [Rechtsinformationssystem des Bundes \(RIS\)](#).